

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

99. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
45. 22. I. 87 I ZR 230/85	Bei der Beurteilung, ob das Feststellungsinteresse ausnahmsweise trotz Erhebung einer Leistungsklage umgekehrten Rubrums mit gleichem Streitgegenstand bestehen bleibt, weil – anders als die Leistungsklage – das Feststellungsverfahren bereits entscheidungsreif ist, muß – wenngleich aus der Sicht der letzten mündlichen Verhandlung des Feststellungsverfahrens – maßgeblich darauf abgestellt werden, ob die Entscheidungsreife auch bereits eingetreten war, als die Leistungsklage nicht mehr einseitig zurückgenommen werden konnte; denn zu diesem Zeitpunkt entfällt in der Regel das schutzwürdige Interesse an der (parallelen) Weiterverfolgung der Feststellungsklage und damit deren Zulässigkeit.	340
46. 22. I. 87 III ZR 26/85	Ob den Destinatären einer Stiftung das Recht zusteht, im Wege der Klage auf die Gestaltung der Satzung Einfluß zu nehmen mit dem Ziel, eine sie benachteiligende Änderung des Stiftungszwecks rückgängig zu machen, beurteilt sich, sofern das Landesrecht nichts anderes bestimmt, nach dem im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gekommenen Willen des Stifters.	344
47. 22. I. 87 V ZB 3/86	Die durch Teilungserklärung getroffene Bestimmung, wonach auch der Erwerber einer Eigentumswohnung oder eines Teileigentums im Wege der Zwangsversteigerung für Wohngeldrückstände des Voreigentümers haftet, verstößt gegen § 56 Satz 2 ZVG und ist gemäß § 134 BGB nichtig.	358
48. 22. I. 87 IX ZR 100/86	a) Gläubiger, deren Grundpfandrechte seit dem 1. Januar 1978 bestellt worden sind, haben den Anspruch auf Löschung vor- oder gleichrangiger Rechte, die mit dem Eigentum in einer Person vereinigt sind, auch dann, wenn diese vor dem 1. Januar 1978 im Grundbuch eingetragen waren. b) Das gilt auch, wenn eine für den Eigentümer bestellte Grundschuld zur Sicherung künftiger oder bedingter Forderungen abgetreten worden war und nach Erfüllung dieses Sicherungszwecks an den Eigentümer zurückübertragen wurde. c) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung des im Grundbuch nicht mehr verlautbarten Anspruchs auf Löschung vor- oder gleichrangiger, dem Eigentümer zustehender Grundpfandrechte bestehen nicht.	363

49.
28. I. 87
IVa ZR 173/85

- a) § 11 Nr. 15 AGBG erfaßt nicht nur die Beweislastumkehr, sondern schon jeden Versuch, die Beweisposition des Kunden zu verschlechtern.
b) Eine vorformulierte Aushandelsbestätigung fällt unter das Verbot des § 11 Nr. 15b AGBG.
c) Die Definition der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht auch vorformulierte Auftragsbestätigungen ein.
d) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann ein Aufwendungsersatzanspruch des Maklers vereinbart werden. Dessen Höhe kann als mäßiger Höchstbetrag, nicht jedoch als Prozentanteil des Preises oder Gegenstandswertes pauschaliert werden. 374

50.
30. I. 87
V ZR 32/86

- a) War ein Auflassungsanspruch im Rang vor einer Grundschuld vorgemerkt, so kann der Vormerkungsinhaber, der das Grundeigentum erworben hat, von dem Grundschuldgläubiger die Herausgabe einer Feuerversicherungssumme (Entschädigung für ein dem Vormerkungsinhaber geschuldetes und abgebranntes Gebäude) verlangen, die dieser nach § 1127 Abs. 1, § 1128 Abs. 3 BGB eingezogen hat.
b) § 281 BGB gilt auch für aufschiebend bedingte Verpflichtungen, wenn der Schuldner der unmöglich gewordenen Leistung den Ersatzanspruch vor Eintritt der Bedingung erlangt hat. 385

51.
3. II. 87
VI ZR 56/86

- Hat der Arzt es schuldhaft unterlassen, medizinisch zweifelsfrei gebotene Befunde zu erheben und zu sichern, können dem Patienten Beweiserleichterungen bis zur Beweislastumkehr zu Lasten des Arztes zugute kommen, wenn dadurch die Aufklärung eines immerhin wahrscheinlichen Ursachenzusammenhangs zwischen ärztlichem Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden erschwert oder vereitelt wird und die Befundsicherung gerade wegen des erhöhten Risikos des in Frage stehenden Verlaufs geschuldet war. 391